jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/11/19 3Ob212/08k, 3Ob139/10b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.11.2008

Norm

EO §42 A
EO §44 A
EO §44 A1
EO §44 C
EO §331 C

Rechtssatz

Bei der Pfändung und Verwertung des Geschäftsanteils einer GmbH ist ein Vermögensnachteil des die Aufschiebung des Exekutionsverfahrens beantragenden Verpflichteten erst in einem Verfahrensstadium offenkundig und braucht daher nicht behauptet und bescheinigt werden, wo bereits ein Schätzungsgutachten vorliegt und daher der Verkauf des Geschäftsanteils unmittelbar bevorsteht. In einem so weit fortgeschrittenen Verfahrensstadium kann die schon vorliegende Schätzung bei der Bestimmung der Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 212/08k
  Entscheidungstext OGH 19.11.2008 3 Ob 212/08k
  Veröff: SZ 2008/172
- 3 Ob 139/10b
  Entscheidungstext OGH 13.10.2010 3 Ob 139/10b
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124330

Im RIS seit

19.12.2008

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at